

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)**

vom 22. März 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. März 2023)

zum Thema:

**Kosten für die Versorgung von Flüchtlingen**

und **Antwort** vom 06. April 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. April 2023)

Senatsverwaltung für Integration,  
Arbeit und Soziales

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/15135  
vom 22. März 2023  
über Kosten für die Versorgung von Flüchtlingen

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Für welche Aufnahmeeinrichtungen wird aktuell für wie viele Personen insgesamt eine Versorgung mit Vollverpflegung vorgenommen?

Zu 1.: Bei einer Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen im Sinne von § 44 Absatz 1 des Asylgesetzes (AsylG) wird der notwendige Bedarf durch Sachleistungen gedeckt. Dazu gehört neben der Unterbringung auch die Versorgung mit Vollverpflegung. Das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) betreibt aktuell 18 Aufnahmeeinrichtungen (AE) mit Vollverpflegung (Catering). Darüber hinaus wird vereinzelt auch in anderen Unterkünften Verpflegung gestellt, wenn keine Selbstverpflegung möglich ist (unter anderem Nicht-Regelunterkünfte beziehungsweise Notunterkünfte). Diese Unterkünfte sind nicht Teil der Beantwortung der Anfrage.

Aufnahmeeinrichtungen (AE)	Belegung Stand 30.03.2023
Askanerring	329
Blumberger Damm	259
Buchholzer Str.	473
Dingolfinger Str.	213

Eschenallee	61
Gotzkowskystraße	290
Groscurthstraße	567
Hausvaterweg	256
Invalidenstraße	291
Kiefholzstr.	30
Kopernikusstr., Gubener Straße	270
Kurt-Schumacher-Damm	359
Quittenweg	246
Rhinstr.	372
Schwalbenweg	367
Siverstopstraße	269
Storkower Straße	317
Zum Heckeshorn	235

2. Wie hoch sind in den einzelnen Aufnahmeeinrichtung die Kosten der Vollverpflegung pro Person und Tag? (Bitte nach Unterkünften getrennt aufschlüsseln.)

Zu 2.: Die Frage wird in der beigelegten Anlage 1 beantwortet. Bei Anlage 1 zu dieser Anfrage handelt es sich um eine Verschlussache nur für den Dienstgebrauch.

Die Antwort auf die Schriftliche Anfrage ist ohne die Anlage nicht als Verschlussache zu behandeln.

Die in Anlage 1 zu dieser Anfrage enthaltenen Kostensätze, sowie genauen Adressen von Unterkünften sind als Verschlussache nur für den Dienstgebrauch einzustufen, weil durch die Veröffentlichung zum einen Grundrechte Dritter verletzt werden würden und zum anderen eine Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen des Landes Berlin nachteilig sein kann.

Das Fragerecht und die Antwortpflicht gemäß § 45 Abs. 1 Verfassung von Berlin (VvB) unterliegen Grenzen, die durch das Bundesverfassungsgericht und den Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin näher konkretisiert worden sind. Eine derart konkretisierte Grenze stellt die Verletzung von Grundrechten Dritter dar, die bei einer Veröffentlichung der genauen Adressen von Unterkünften durch den Senat verletzt würden. Hier ist das Grundrechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit betroffen.

Ein mit einer Auskunftserteilung verbundener Grundrechtseingriff ist nur zulässig, wenn er in überwiegendem Allgemeininteresse erfolgt und mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar ist. Droht bei einer Veröffentlichung der Antwort eine Grundrechtsverletzung durch den Senat, so sind alternative Formen der Beantwortung zu suchen, die das Informationsinteresse des Abgeordnetenhauses unter Wahrung des Grundrechtsschutzes auf verhältnismäßige Weise befriedigen können.

Zunächst sind hierfür das Informationsinteresse des Abgeordneten und das grundrechtlich geschützte Geheimhaltungsinteresse des oder der Dritten unter Berücksichtigung der Bedeutung der Pflicht zur erschöpfenden Beantwortung von schriftlichen Anfragen für die Funktionsfähigkeit des parlamentarischen Systems gegeneinander abzuwägen. Die unterschiedlichen Interessen müssen einander im Wege der praktischen Konkordanz so zugeordnet werden, dass beide so weit wie möglich ihre Wirkung entfalten.

Durch die Veröffentlichung der genauen Adressen von Unterkünften droht eine Verletzung des Grundrechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit sowohl der dort untergebrachten Flüchtlinge als auch der anderen Gäste und der vor Ort tätigen Mitarbeiter durch ausländerfeindliche Übergriffe.

Das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG nimmt im Gefüge des Grundgesetzes einen besonders hohen Rang ein. Dieses Grundrecht verpflichtet den Staat dazu, das Leben und die körperliche Unversehrtheit des Einzelnen zu schützen, das heißt vor allem, es auch vor rechtswidrigen Eingriffen von Seiten anderer zu bewahren (BVerfG 13.06.2017, 2 BvE 1/15, juris Rz. 101). Gefahren für dieses Rechtsgut können sich ergeben, wenn durch die Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage der Wohnort von Flüchtlingen einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird und als Folge ausländerfeindliche Übergriffe an diesen Orten erleichtert werden und zu befürchten sind.

Aufgrund des hohen Rangs des Grundrechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG sowie der Vielzahl, der vor potentiellen Angriffen zu schützenden Personen, nämlich wie oben dargestellt, der Flüchtlinge, der anderen Gäste sowie der Mitarbeiter der Betriebe, hat der durch die Veröffentlichung entstehende Eingriff ein erhebliches Gewicht.

Da die Grundrechtsverletzung hier in der Einschränkung des Schutzes vor rechtswidrigen Angriffen Dritter infolge der Veröffentlichung der Namen von Beherbergungsbetrieben und Hotels besteht, tritt keine Grundrechtsverletzung ein, wenn die Antwort nicht veröffentlicht wird, sondern lediglich den Abgeordneten zur Kenntnis gelangt.

Gleichzeitig ist die Anlage 1 zu dieser Anfrage durch die Nennung der Kostensätze als Verschlussache nur für den Dienstgebrauch i. S. d. § 5 Nr. 4 der Anlage 6 zur GO Abgh und § 45 Abs. 4 der GGO I i. V. m. der VSA einzustufen, da die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen des Landes Berlin nachteilig sein können. So können aus den Kostensätzen Rückschlüsse gezogen werden, die die Verhandlungsposition des Landes bei Erwerb/Anmietung/Pacht von Immobilien bzw. deren allgemeiner Bewirtschaftung perspektivisch beeinträchtigen können. Insofern bestünde die Gefahr, dass das Land Berlin seinen Bedarf an Immobilien nicht, oder nur unter unverhältnismäßig hohem Einsatz von Steuermitteln decken kann. Die Erledigung damit verbundener staatlicher Aufgaben – wie hier die Unterbringung Geflüchteter, für die weiterhin Standorte benötigt werden – könnte so beeinträchtigt oder gefährdet werden. Die Einstufung als Verschlussache nur für den Dienstgebrauch liegt daher im öffentlichen Interesse. Das insoweit betroffene Landeswohl

kann nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 124,78, 123) den Informationsanspruch des Parlamentes begrenzen.

Soweit die ausgewiesenen Kostensätze Vergütungsbestandteile Dritter (Betreiber, Sicherheitsdienstleister usw.) enthalten, ist deren Recht auf informationelle Selbstbestimmung betroffen, da hieraus Rückschlüsse auf deren der Vergütung zugrundeliegende betriebswirtschaftliche Kalkulation geschlossen werden können. Insofern sind Betrieb- und Geschäftsgeheimnisse Dritter betroffen.

Bei einer Abwägung steht das Informationsinteresse des Abgeordnetenhauses hinsichtlich der Kosten für die Unterbringung Geflüchteter im Land Berlin und der damit einhergehenden Veröffentlichung der Antwort dem Recht auf körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, dem Recht auf Informationelle Selbstbestimmung (als Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) sowie dem öffentlichen Interesse des Landes an der Geheimhaltung der Kostensätze gegenüber.

Das Fragerecht dient als Minderheitenrecht dazu, Informationen zur Kontrolle der Regierung zu gewinnen. Diese kann der Abgeordnete nur ausüben, wenn er die hierzu notwendigen Informationen erhält. Auch die Veröffentlichung ist Teil dieses Fragerechts, weil damit Transparenz und öffentliche Diskussion ermöglicht wird. Ohne das Gewicht des so ausgestalteten Fragerechtes zu verkennen, ermöglicht die Nichtveröffentlichung der genauen Adressen der Unterkünfte sowie der Kostensätze dem Abgeordneten seine Kontrollrechte weitgehend wahrzunehmen. Eingeschränkt wird lediglich die Diskussion dessen in der Öffentlichkeit.

Schwerer zu gewichten ist demgegenüber die Verletzung des Grundrechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG für eine Vielzahl betroffener Personen (wie oben dargestellt, der Flüchtlinge, der anderen Gäste sowie der Mitarbeiter der Betriebe), die durch die Nichtveröffentlichung der genauen Adressen der Unterkünfte beseitigt werden kann. Gleiches gilt für die Verletzung des Grundrechts auf Informationelle Selbstbestimmung, die durch die Nichtveröffentlichung der Kostensätze beseitigt werden kann. Hierdurch wird letztlich auch eine Beeinträchtigung des Landeswohls vermieden, da Bestimmung des Geheimhaltungsgrades einer Verschlussache auch für die Behandlung im Abgeordnetenhaus verbindlich ist (§ 6 Abs. 1 Anlage 5 zu GO Abgh.).

Die verhältnismäßig geringfügige Einschränkung des Fragerechts durch die Klassifizierung der Anlage 1 zu dieser Anfrage als Verschlussache nur für den Dienstgebrauch, mit dem ein Unterbleiben der Grundrechtsverletzungen sowie einer Beeinträchtigung des Landeswohles erreicht wird, führen dazu, dass alle Interessen so weit wie möglich ihre Wirkung entfalten können.

2.1. Wie haben sich die Kosten seit 2013 entwickelt? (Bitte nach Unterkünften getrennt aufschlüsseln.)

Zu 2.1.: Bis zum Jahr 2020 war die Versorgung Teil der Betreiberleistung und ist daher nicht separat darstellbar. Die in der Anlage 1 aufgeführten Verträge wurden in den letzten drei Jahren sukzessive geschlossen. Eine Preissteigerung ist bei neu vergebenen Angeboten wahrnehmbar, kann aufgrund der bedingten Vergleichbarkeit und geringen Anzahl der Objekte jedoch nicht belastbar statistisch dargestellt werden.

Berlin, den 06. April 2023

In Vertretung

Wenke C h r i s t o p h

Senatsverwaltung für Integration,  
Arbeit und Soziales